

(Bezeichnung der ausschüttenden Körperschaft)

# Steuerbescheinigung

der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse  
(§ 45 a EStG, § 8 Abs. 1, §§ 27, 28, 37 KStG i. d. F. des Steuersenkungsgesetzes)  
für Bezüge, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt

Das KStG i. d. F. des StSenkG vom 23. 10. 2000 (BGBl I S. 1433) ist bei der leistenden Körperschaft erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum

- 2001 <sup>1)</sup> (Wirtschaftsjahr vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ )  
 2002 <sup>1)</sup> (Wirtschaftsjahr vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ )

An \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Anteilseigners / Gläubigers der Kapitalerträge)

wurden laut Beschluss vom \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_  
(Zahlungstag) (Zeitraum)

folgende \_\_\_\_\_ gezahlt.  
(Art der Kapitalerträge)

DM <sup>2)</sup>  € <sup>2)</sup>

Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 und Nr. 10 Buchst. a EStG . . . . . \_\_\_\_\_

Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG . . . . . \_\_\_\_\_  
darin enthaltene Leistungen aus der Herabsetzung  
des gezeichneten Kapitals (§ 28 Satz 4 KStG) . . . . . \_\_\_\_\_

Summe . . . . . \_\_\_\_\_

Anrechenbare Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG . . . . . \_\_\_\_\_

Anrechenbare Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 EStG . . . . . \_\_\_\_\_

Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer . . . . . \_\_\_\_\_

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG) . . . . . \_\_\_\_\_

Höhe des von der leistenden Körperschaft in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrags  
(§ 37 KStG) . . . . . \_\_\_\_\_

Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer  
und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag abgeführt worden sind: \_\_\_\_\_

Steuernummer . . . . . \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen.

2) Für Zahlungen in 2001 sind die Betragsangaben nur in DM zulässig; für Zahlungen ab 2002 sind die Betragsangaben nur in Euro zulässig.

(Bezeichnung der ausschüttenden Körperschaft)

# Steuerbescheinigung der ausschüttenden Körperschaft (§ 44 KStG 1999, § 45 a EStG) für Bezüge, für die noch das Anrechnungsverfahren gilt

Das KStG i. d. F. des StSenKG vom 23. 10. 2000 (BGBl I S. 1433) ist bei der ausschüttenden Körperschaft erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum

- 2001 <sup>1)</sup> (Wirtschaftsjahr vom ..... bis .....) )
- 2002 <sup>1)</sup> (Wirtschaftsjahr vom ..... bis .....) )

An .....  
(Name und Anschrift des Anteilseigners / Gläubigers der Kapitalerträge)

wurden laut Beschluss vom ..... am ..... für .....  
(Zahlungstag) (Zeitraum)

folgende ..... gezahl.  
(Art der Kapitalerträge)

DM <sup>2)</sup>  € <sup>2)</sup>

Leistungen, die zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigen . . . . .

darin enthaltene Leistungen,  
für die der Teilbetrag EK 45 als verwendet gilt (§ 54 Abs. 11 Satz 1 KStG 1999) <sup>3)</sup> . . . . .

darin enthaltene Leistungen,  
für die der Teilbetrag EK 40 als verwendet gilt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1999) <sup>3)</sup> . . . . .

Anrechenbare Körperschaftsteuer . . . . .

Leistungen aus dem Teilbetrag EK 01 (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG 1999) . . . . .

Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 EStG . . . . .

Anrechenbare Kapitalertragsteuer . . . . .

Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer . . . . .

Leistungen aus dem Teilbetrag EK 04 (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG 1999) . . . . .

Zu vergütender Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag (§ 52 KStG 1999, § 36 e EStG) . . . . .

Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer  
und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag abgeführt worden sind: .....

Steuernummer . . . . .

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen.

2) Für Zahlungen in 2001 sind die Betragsangaben nur in DM zulässig; für Zahlungen ab 2002 sind die Betragsangaben nur in Euro zulässig.

3) Einzutragen sind 70/100 des mit dem EK 45 verrechneten Betrages (BMF-Schreiben vom 28. Juli 1999, BStBl I S. 727) bzw. 70/100 des mit dem EK 40 verrechneten Betrages.